

Mensch und Recht

Nr. 137

September
2015

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 44 69
und von DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben – Tel. 043 366 10 72, Fax 044 980 14 21
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, CH-8127 Forch, Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'800 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Parlamentswahlen 2015 in der Schweiz: Es geht auch um Menschenrechte Mit ruhiger Überlegung bewusst wählen!

Über das Wochenende des 18. Oktober finden in der Schweiz die Gesamterneuerungswahlen für den Nationalrat statt. Der Wahlkampf steht in vollem Gange.

Eine grosse Zahl von Kandidaten bewirbt sich um die Gunst der Wählerschaft, und in einigen Kantonen ist die Zahl der Wahllisten beinahe explodiert.

Wen soll man bei dieser grossen Auswahl wählen? Soll man auf die Propaganda der Parteien schauen? Etwa jene der SVP, die so tut, als könnte sie jedes Problem ganz einfach lösen? Soll man sich bei der Wahl überhaupt von den aktuellen Problemen leiten lassen? Etwa den nach Europa drängenden Flüchtlingsströmen aus Afrika und Syrien, aber auch dem Südbalkan? Den Währungsproblemen mit dem starken Franken?

Angst essen Seele auf

Diese Probleme können Ängste auslösen. *Christoph Blocher*, seine SVP und deren Adlaten versuchen, diese Ängste für ihre Zwecke auszunutzen: Nicht etwa um Lösungen zu finden; es geht ihnen bloss um die Macht.

Angst ist ein schlechter Ratgeber. „Angst essen Seele auf“, hat *Rainer Werner Fassbinder* mal einen seiner Filme genannt. Und da liegt denn auch tatsächlich das Problem:

Wir haben schon in den letzten vier Jahren erlebt, dass jene, welche glauben, unsere komplexen Probleme mit einfachen Lösungen zum Verschwinden zu bringen, weder geistig noch tatsächlich in der Lage sind, vernünftige, praktikable Lösungen vorzuschlagen. Als Maulhelden sind sie gross. Der Rest ist Schweigen.

Die Konfrontation zwischen der SVP auf der einen Seite mit allen anderen Parteien, die fest auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie stehen, gefährdet die Seele der Schweiz. Politische Hygiene tut Not.

Abgrundtief verlogten

Analysiert man die Haltung der SVP, zeigt sich, dass ihre Schlagworte und Aktionsmarken abgrundtief verlogten sind. Nehmen wir nur ein einziges

Beispiel: Die Volksinitiative, mit welcher die Rechtsausser-Truppe mit ihrem milliardenschweren Führer auf den Austritt der Schweiz aus der EMRK, der Europäischen Menschenrechtskonvention zielt, nennt sie fälschlicherweise «Selbstbestimmungsinitiative». Würde sie in einer Volksabstimmung angenommen, hätte dies jedoch zur Folge, dass die Selbstbestimmung jeder Bürgerin und jedes Bürgers stark beschnitten würde: Dann gäbe es nämlich gegen Urteile des Bundesgerichtes, welche diese Selbstbestimmung im Interesse undurchsichtiger Wirtschafts- und Politikkreise beschneiden, keine Möglichkeit mehr, sich darüber in Strassburg mit Erfolg zu beschweren.

Die SVP will die Vogtung der Schweiz

Es geht der SVP darum, in der Schweiz die Rechte und Freiheiten, welche die EMRK uns allen wirksam garantiert, zu beschneiden, uns also zu vogten. Deshalb sollten alle Parteien die SVP-Initiative nicht mehr mit dem irreführenden Namen, sondern mit der Bezeichnung «Vogt-Initiative» benennen. Sie wurde ja auch vom SVP-Mann *Hans-Ueli Vogt* gebastelt. So ist der Ausdruck doppelt legitimiert.

Zurück zu den Nationalratswahlen. Wir Wählerinnen und Wähler tun gut daran, uns nicht vom Zeitgeist, von den Ängsten, von Negativen bewegen zu lassen.

Wir sollten uns überlegen, welche Parteien und welche Politikerinnen und Politiker in den letzten vier Jahren für unser Land und die von ihm zu lösenden Probleme tatsächlich mit grossen Anstrengungen vernünftige Lösungen gesucht, erarbeitet und umgesetzt haben.

Das waren Freisinnige, Christdemokraten, Grün-Liberale, Grüne, BDP und Sozialdemokraten. Ihnen allen gilt es in diesen Wahlen, den Rücken zu stärken gegen Leute, die oft genug Anstand und Rücksicht vergessen, Minderheiten diskriminieren und verletzen und sich in einer an die Dreissigerjahre des letzten Jahrhunderts erinnernden Weise extrem nationalistisch gebärden.

In der Welt, wie sie heute ist, darf sich die Schweiz nicht abkapseln. Deshalb ist es notwendig, den Wahlzettel mit ruhiger Überlegung auszulesen und mit der Stimmabgabe die Kräfte der Zusammenarbeit und der Vernunft zu stärken. ●

Zum Geleit Schmuddelkind

Das Bundesgesetz, welches die Wahlen in den Nationalrat regelt, lässt noch immer zu, dass sich unterschiedliche Gruppierungen zu einer Verbindung ihrer Wahllisten zusammenfinden

Diese «Listenverbindungen» haben zwar primär den Zweck, die Chancen der Verbündeten, sogenannte „Restmandate“ zu erhalten, zu verbessern.

Aber mehr und mehr verlangt es die politische Hygiene, sehr darauf Acht zu geben, mit wem man sich zusammmentut: Sage mir, mit wem Du gehst, und ich sage Dir, wer Du bist!

Im Vorfeld der Wahlen warb die SVP um flächendeckende Listenverbindungen mit der FDP. Doch deren Präsident lehnte umgehend ab. Nur im Aargau, in Basel-Land und in Schaffhausen gibt es diese Verbindung. Das zeigt: Die SVP wird in der schweizerischen Politik mehr und mehr zum Schmuddelkind: Man macht sich schmutzig, wenn man mit der SVP zusammgeht. Und wo macht sich die SVP schmutzig? Das zeigen ihre übrigen Listenverbindungen: Mit der rechts-biblischen *EDU*, der Tessiner *Polter-Lega* und dem rechts-populistischen *MCG-Protestgrüppchen* in Genf: Alles Gruppierungen von Extremen, nicht Lösungsorientierten, Nicht-Vernunftgeleiteten, Negativen. Dreckler aller Misthaufen, vereinigt Euch!

Zwar sagen die Auguren, die SVP werde bei diesen Wahlen wieder zulegen. Mag ja sein. Doch solange sie nicht mehr als 50 % erreicht, ist das nicht besonders gefährlich: die demokratischen Parteien müssen ihre Figuren nur konsequent ausgrenzen.

Wer nicht vorbehaltlos auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit steht, wer das Recht durch die Macht ablösen will, wer die Menschenrechte und Grundfreiheiten mit verlogenen Argumenten und Begriffen bekämpft, hat in der schweizerischen Konkordanzpolitik nichts mehr zu suchen. Das muss auch auf den Sitz im Bundesrat auswirken: da gehört kein SVP-Vertreter mehr hinein.

Max Frisch hat es in seinem Stück «Biedermann und die Brandstifter» gezeigt: Mit Brandstiftern darf man keine gemeinsame Sache machen! ●

Die Praxis muss und kann geändert werden

In der Schweiz haben sich in den letzten Jahren in Fällen von Untersuchungshaft zahlreiche Todesfälle ereignet, und meistens deshalb, weil sich dort Gefangene selbst das Leben genommen haben.

Das wird in der Öffentlichkeit in der Regel zwar mit einem Schulterzucken zur Kenntnis genommen; mehr Reaktion jedoch erscheint den meisten Leuten nicht am Platz zu sein. Es handelt sich ja um Menschen, die offenbar etwas ausgefressen haben; sonst wären ja die nicht im Gefängnis.

Drei Tote im «Fall Flaach»

Aufregung allerdings gab es im sogenannten «Fall Flaach»: Eine Mutter tötete am Neujahrstag 2015 ihre beiden Kinder, einen fünfjährigen Jungen und seine zwei Jahre alte Schwester. Dann brachte sie sich selbst am Hals Verletzungen bei, die jedoch nicht tödlich wirkten. Noch in der Nacht nach der Bluttat wurde sie festgenommen. Und bereits am Abend des 5. Januar 2015 konnten Medien melden, die Frau habe die Tötung ihrer Kinder gestanden.

Mehr als acht Monate später, am Freitag, 7. August, wurde sie zwei Stunden, nachdem ihr das Mittagessen in die Zelle abgegeben worden war, im Gefängnis tot aufgefunden, als man sie zum sogenannten «Hofgang» (Spaziergang im Gefängnishof) abholen wollte. Todesart: Suizid. Die Todesursache (Selbst-Erdrosselung?) wurde bis heute nicht bekannt gegeben.

Alles im grünen Bereich?

Am Samstag, 8. August, traten dann in einer Medienkonferenz in Zürich die vor kurzem gewählte neue Justizdirektorin, Regierungsrätin *Jacqueline Fehr*, der Leiter des Amts für Justizvollzug, *Thomas Mannhart*, der stellvertretende Leiter des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes, *Jérôme Endrass* sowie *Markus Eppele*, der Direktor der Zürcher Untersuchungsgefängnisse, vor die Medien. *Mannhart* betonte dabei, in diesem Fall seien die «Standards» nicht verletzt worden. *Endrass* berichtete, jede Woche habe ein Gespräch mit einer «Fachperson» stattgefunden. Und *Eppele* gab zu wissen, Gefangene hätten einen Zugang zu TV- und Printmedien. *Endrass* meinte schliesslich, man könne solche Fälle – so tragisch jeder einzelne auch sei – nicht immer verhindern.

Ständige Überwachung unmöglich?

Es sei den Betroffenen nicht zumutbar, jeden Häftling Tag und Nacht zu überwachen und ihn so unterzubringen, dass eine Selbstverletzung absolut auszuschliessen sei. Also war alles im grünen Bereich?

Jacqueline Fehr erklärte in einem Interview, welches sie der NZZ-Redaktorin *Dorothee Vögeli* gab: «Wir

werden jeden Stein umdrehen und uns fragen: Haben wir etwas übersehen?»

Nicht innerhalb des Systems fragen!

Diese Aussage von *Jacqueline Fehr* tönt ganz danach, als wolle man sich nur Fragen innerhalb des heute geltenden Systems der Untersuchungshaft stellen: Übersehen kann man nur etwas, was innerhalb des Systems liegt und hätte berücksichtigt werden müssen.

Richtigerweise aber müsste man in erster Linie das System hinterfragen: Was sagt das Recht zur Untersuchungshaft? Wie wird Untersuchungshaft durchgeführt? Was müsste an diesem System geändert werden, um vermeidbare Verluste an Menschenleben auch wirklich zu vermeiden? Stimmt das System mit der Feiertagsreden-Behauptung, das «Leben» sei das höchste Rechtsgut in unserer Gesellschaft und werde deshalb geschützt, wirklich überein?

Artikel 6 Abs. 2 EMRK

Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

Betrachten wir noch einmal den «Fall Flaach»: Die Mutter und der Vater der beiden am Neujahrstag getöteten Kinder sind bereits im November 2014 wegen eines Vermögensdelikts in Untersuchungshaft genommen worden. Über dieses angebliche Delikt ist praktisch nichts bekannt. In der Regel werden Personen wegen Vermögensdelikten nur selten zu unbedingten Gefängnisstrafen verurteilt. Dementsprechend dürfte in solchen Fällen Untersuchungshaft nur sehr zurückhaltend angeordnet werden.

Gesetzliche Haftgründe

Das Gesetz sieht U-Haft in Art. 221 der Strafprozessordnung (StPO) vor, «wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:

- sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht;
- Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen; oder
- durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.»

Gleichzeitig aber sieht Art. 237 der StPO aber auch vor, dass an Stelle von U-Haft folgende Ersatzmassnahmen angeordnet werden können:

- die Sicherheitsleistung;
- die Ausweis- und Schriftensperre;
- die Auflage, sich nur oder sich nicht an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten;
- die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden;

e. die Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen;

f. die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Kontrolle zu unterziehen;

g. das Verbot, mit bestimmten Personen Kontakte zu pflegen.»

Diese Ersatzmassnahmen können vom Gericht, welches über U-Haft zu entscheiden hat, dann angeordnet werden, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen.

Diese Regelung ist bisher weitestgehend toter Buchstabe geblieben: die «Zwangsmassnahmengerichte» wenden diese Ersatzmassnahmen nur selten an; eine gesamt-eidgenössische Statistik fehlt. Falsch ist schon der Name dieser Gerichte: Ihre Aufgabe müsste nicht sein, Zwangsmassnahmen anzuordnen, sondern von Gesetzes wegen als unschuldig zu Betrachtende in ihrer Freiheit zu schützen, sofern nicht unbedingt eine dieser Massnahmen erforderlich ist.

Die wahren Zwecke der U-Haft

So sind in den weitaus meisten Fällen als wahre Zwecke der U-Haft zwei Interessen bestimmend:

- Das Interesse des Staatsanwalts, dass der Verhaftete möglichst bald ein Geständnis ablegt, um dann wenn möglich entlassen zu werden; und
- dass der Beschuldigte dem Staatsanwalt auf dessen Verlangen jederzeit aus dem Gefängnis vorgeführt werden kann, anstatt dass er mit ihm bzw. seinem Verteidiger zuerst mühsam einen Einvernahmetermin aushandeln muss.

Isolationshaft vermeiden

Die Ausgestaltung der U-Haft als Isolationshaft – in der Regel 23 Stunden im Tag allein in einer Zelle eingesperrt – tut dazu ein Übriges.

Das wäre in den allermeisten Fällen nicht notwendig. Es ist durchaus denkbar, dass Untersuchungsgefangene sowohl während des Tages als auch während der Nacht ihre Zeit in Räumen verbringen, in welchen sich mehrere Gefangene aufhalten. Ausreichend grosse Viererzellen müssten im Regelfall für die Nacht das Minimum sein. Dadurch ergäbe sich eine gegenseitige gesellschaftliche Aufmerksamkeit; sie würde wohl Suizide in hohem Masse verhüten können.

Haftdauer radikal begrenzen

Auch die Haftdauer müsste viel stärker beschränkt werden, und zwar vor allem deshalb, weil die einem Unschuldigen gestohlene Zeit der Freiheit diesem niemals wieder zurückgegeben werden kann. Wie sagt es Art. 235 Abs. 1 der StPO?:

«Die inhaftierte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern.»

Bleibt dies blosses Lippenbekenntnis, gibt es weitere U-Haft-Suizide. ●

Fällt Deutschland weit vor 1871 zurück?

Am 23. September 2015 fand in Berlin im Rechtsausschuss des Bundestages eine Öffentliche Anhörung zu Gesetzesvorschlägen statt, mit welchen vier Gruppen von Abgeordneten versuchen, in Deutschland Sterbehilfe in der Form, wie sie DIGNITAS seit 1998 in der Schweiz praktiziert, entweder zu verbieten oder jedenfalls einschränken zu regeln.

Namhafte Rechtsprofessoren äusseren dabei erhebliche Bedenken sowohl in Bezug auf die Verfassungsmässigkeit als auch auf die für strafrechtliche Vorschriften erforderliche Bestimmtheit der Formulierungen in den Vorschlägen. Dies war etwa den Vorträgen von Prof. Dr. Dr. h.c. *Matthias Herdegen* von der Universität Bonn sowie von Prof. Dr. *Eric Hilgendorf*, Universität Würzburg, zu entnehmen.

Wie nicht anders zu erwarten, äusseren sich andere Juristen zustimmend zu einzelnen der vier Gruppenanträge, über welche der Bundestag bis im November 2015 entscheiden will.

Bundestagsjuristen haben gewarnt

Auch die Juristen des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags haben bereits vor einiger Zeit zwei Gutachten erstellt, in welchen vor allem verfassungsrechtliche Bedenken geäussert worden sind. Einzelne juristische Gutachter in der Anhörung vom 23. September haben ihnen widersprochen. Das bestätigt wohl in erster Linie den Satz, wo zwei Juristen auftreten, werde man drei unterschiedliche Meinungen hören . . .

Es ist nicht von vornherein zu erwarten, dass die Mehrheit der Abgeordneten im Bundestag deshalb von einer entsprechenden Gesetzgebung werden Abstand nehmen wollen. Allerdings: keiner der bisher vorliegenden Entwürfe ist von einer Mehrheit von Abgeordneten unterschrieben worden. Überraschungen sind somit nicht auszuschliessen.

Wer hat das letzte Wort?

Man darf schon heute darauf wetten: für den Fall, dass auch nur einer der Vorschläge zum Gesetz erhoben werden sollte, dürfte das letzte Wort vom Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe gesprochen werden. Der in Hamburg ansässige Verein «Sterbehilfe Deutschland e.V.», der vom früheren hamburgischen Justizsenator Dr. *Roger Kusch* gegründet worden ist und der ihn leitet, hat einen Gang nach Karlsruhe für diesen Fall bereits öffentlich angekündigt.

Es darf angenommen werden, dass auch die Verantwortlichen des Vereins «DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben (Sektion Deutschland) e.V.» in Hannover in dieser Hinsicht nicht untätig geblieben sind.

In historischer Hinsicht würde die Einführung der Strafbarkeit der Beihilfe zum Suizid die Bundesrepublik jedenfalls in die Zeit vor 1871 zurückwerfen.

Noch während der Aufklärung, die im 18. Jahrhundert begann, sah das alte Preussische Landrecht die Beihilfe zum Suizid als schweres Verbrechen an und setzte sie gar der Tötung auf Verlangen gleich. Die entsprechende damalige Bestimmung, die am 1. Juni 1794 in Kraft trat, lautete:

«§. 834. Wer einen Andern auf dessen Verlangen tödtet, oder ihm zum Selbstmorde behülflich ist, hat sechs- bis zehnjährige, und bey einem überwiegenden Verdachte, den Wunsch nach dem Tode bey dem Getödteten selbst veranlaßt zu haben, lebenswierige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt.»

Das Wirken Savigny

Unter der Aegide des grossen preussischen Juristen *Friedrich Carl von Savigny* (1779-1861) wurde später das preussische Strafrecht modernisiert. Das 1851 angenommene Preussische Strafgesetzbuch erwähnte den Begriff «Selbstmord» überhaupt nicht mehr. Es wurde so Vorbild für das «Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich», welches nach der Reichsgründung durch *Otto von Bismarck* im Spiegelsaal zu Versailles die Vielzahl kleinstaatlicher deutscher Strafrechte ersetzte. Dieses war am 15. Mai 1871 verkündet worden und trat am 1. Januar 1872 in Kraft. Seither werden in ganz Deutschland nicht nur der Suizidversuch, sondern auch die Beihilfe zu einem Suizid im Strafgesetzbuch nicht mehr mit Strafe bedroht.

Folgen eines möglichen Verbotes

Falls ein Wiederaufleben des Verbots Deutschland brutal in die Zeit vor 1871 oder gar 1852 zurückwerfen sollte, wären in Deutschland jedenfalls bis zum Zeitpunkt, in welchem das Bundesverfassungsgericht das Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufheben dürfte, keine Begleitungen wie bisher mehr möglich.

In der Schweiz allerdings hätte dies keine Auswirkungen: Nach wie vor könnten Mitglieder des deutschen DIGNITAS-Vereins sich an den schweizerischen DIGNITAS-Verein wenden, um in der Schweiz eine Freitodbegleitung vorbereiten zu lassen. Die einzige Änderung: Der Weg führte nicht mehr zuerst nach Hannover, sondern direkt nach Zürich.

Ganz ohne jeden Zweifel würden aber die heimlichen Fälle von Sterbehilfe in Deutschland zunehmen. In dieser Sache gilt in jedem Lande der Satz des britischen Philosophen und Ökonomen *John Stuart Mill* (1806 - 1873): «Über sich selber, über seinen eigenen Körper und Geist ist der einzelne souveräner Herrscher.»

Liberaler Hoffnungsschimmer

Es gibt allerdings einen geringen liberalen Hoffnungsschimmer: Einer der vier

Gruppenanträge im Bundestag, der von dessen Vizepräsidenten und Pfarrer *Peter Hintze* (CDU) und dem Mediziner Prof. Dr. *Karl Lauterbach* (SPD) stammt, verzichtet auf eine Änderung des Strafrechts. Deren Vorschlag begnügt sich damit, im Zivilrecht sicherzustellen, dass Ärzte nicht berufsrechtlich belangt werden können, wenn sie todkranken Patienten ermöglichen, ihr Leiden und Leben selbst zu beenden.

Aus heutiger Sicht ist jedenfalls rechnerisch nicht auszuschliessen, dass dieser eher liberale Ansatz eine Mehrheit erzielen könnte. *Peter Hintze* hatte schon bei der Präimplantationsdebatte am 7. Juli 2011 – also der Frage, ob im Reagenzglas gezeugte menschliche Embryonen auf schwere Erbkrankheiten untersucht werden dürfen, um zu vermeiden, dass sie einer Frau implantiert werden – mit einem liberalen Ansatz überraschend Erfolg.

Allerdings überzeugt seine Unterscheidung zwischen todkranken und anderen Patienten aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht.

Schritt in den Bevormundungsstaat

Die drei anderen Anträge führen in der einen oder anderen Weise in einen klerikal geprägten Bevormundungsstaat, den man im westlichen Europa eigentlich für genau so wenig wahrscheinlich hielt wie etwa die Hinwendung der ungarischen Nation zu einem präfaschistischen System.

Wo bleibt die FDP?

Dabei gibt es zu denken, dass die seit der Bundestagswahl von 2013 aus dem Bundestag ausgeschiedene angeblich liberale Partei der «Freien Demokraten» (FDP) in der aktuellen Debatte nie deutlich und öffentlich wahrnehmbar Stellung bezogen hat. Sie hätte Gelegenheit gehabt, zur politischen Stimme jener 76 Prozent der deutschen Bürgerinnen und Bürger zu werden, die 2012 in einer Gallup-Umfrage die Idee, Beihilfe zum Suizid zu verbieten, abgelehnt haben. Verpasst!

Suizidversuchsprophylaxe gefährdet

Ein Verbotsgesetz hätte auch negative Folgen für die bisherige erfolgreiche Suizidversuchsprophylaxe, welche sich als Folge der mittlerweile 17jährigen Tätigkeit von DIGNITAS gezeigt hat. Immer wieder wenden sich auch Menschen ohne schwere Krankheit an diesen Verein, weil sie mit ihrem Leben nicht mehr zu Rande kommen und deshalb sterben möchten. Weil sie dort – oft zum ersten Mal in ihrem Leben – damit ernst genommen werden, und weil ihnen dort niemand die Idee, das eigene Leben beenden zu wollen, ausschwatzen will, werden sie zugänglich für eine intensive, stets ergebnisoffene Beratung. Diese führt in einer Vielzahl der Fälle dazu, dass sie in der Lage sind, für ihre Probleme andere, bessere, lebensbejahende Lösungen kennenzulernen und anzunehmen.

Ob doch noch die Vernunft siegt? ●

EGMR-Urteil und Umfrageergebnisse

In der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) enthalten die Artikel 8 bis 11 ganz besondere Grundrechtsgarantien:

Art. 8 sichert die Achtung des Privatlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs; Art. 9 die Glaubens- und Gewissensfreiheit; Art. 10 die Äusserungs- und Informationsfreiheit, und schliesslich Art. 11, welcher die Versammlungs- und Vereinsfreiheit garantiert.

Jeder dieser vier Artikel enthält zwei Absätze. In Absatz 1 wird jeweils das geschützte Grundrecht umschrieben. In Absatz 2 wird gesagt, unter welchen Voraussetzungen ein Staat in das entsprechende Grundrecht eingreifen darf. Stets bedarf es dazu einer gesetzlichen Grundlage. Dann werden die durch Eingriffe zu schützenden staatlichen Interessen genannt (etwa Ordnung und Sicherheit, etc.). Und jedes Mal folgt der Satz, «sofern dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.».

Seit 1950 wurde das nie erklärt

Seit dem Zustandekommen der EMRK im Jahre 1950 ist der Satzteil «in einer demokratischen Gesellschaft» nie erklärt worden. Man machte sich Gedanken darüber, was mit dem Wort «notwendig» gemeint war. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sagte dazu in seinem Urteil *Handyside* gegen Vereinigtes Königreich, es handle sich dabei um ein «dringendes gesellschaftliches Bedürfnis». Was dabei «in einer demokratischen Gesellschaft» bedeutet, blieb schleierhaft: Ging man doch davon aus, dass alle EMRK-Staaten demokratische Gesellschaften darstellen.

Reicht es, um von einer «demokratischen Gesellschaft» sprechen zu können, wenn in einem EMRK.-Mitgliedstaat periodisch allgemeine Wahlen abgehalten werden? Ist das so gewählte Parlament anschliessend völlig frei, Entscheidungen zu treffen oder auch nicht zu treffen, egal, ob sie offensichtlich der Meinung einer klaren Mehrheit der Bevölkerung zuwiderlaufen oder von ihr verlangt werden? Oder muss das Parlament eines Landes, welches nach dem System der repräsentativen Demokratie organisiert ist, dennoch auch Rücksicht auf die vorherrschende Meinung im Volk nehmen?

Vor wenigen Wochen gab der EGMR in einem neuen Urteil dazu einen interessanten Hinweis.

Diskussion um Homo-Ehe in Italien

In Italien gibt es in der Öffentlichkeit seit langem eine heftige Diskussion darüber, ob das Institut der Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren geöffnet werden solle, oder ob der Staat gleichgeschlechtlichen Paaren zumindest eine andere staatliche Anerkennung ihres Willens, ein Paar zu bilden und zusammenzuleben, zur Verfügung stellen müsse.

Untätig gebliebenes Parlament

Nicht zuletzt unter dem Einfluss der katholischen Kirche ist jedoch das italienische Parlament mehr als 30 Jahre lang nicht dazu zu bewegen gewesen, diese Fragen durch ein Gesetz zu lösen.

Drei gleichgeschlechtliche Paare in Italien – eines in Südtirol, ein weiteres in der Region Mailand; vom dritten sind keine Details bekannt geworden – bemühten sich darum, in das Eheregister aufgenommen zu werden. Dies wurde jeweils von den Standesbeamten abgelehnt. Zwei der Paare wandten sich an die Justiz, und schliesslich landete der Fall eines der drei Paare beim italienischen Verfassungsgericht.

Trotz Gleichheitsartikel abgewiesen

Dort wurde vorgetragen, die italienische Verfassung garantiere in Artikel 3 insbesondere auch die rechtliche Gleichberechtigung der Geschlechter. Doch das Verfassungsgericht wies die Beschwerde ab, da zur Zeit des Zustandekommens der Verfassung eine solche Debatte nicht bekannt gewesen sei. Überdies sehe das italienische Zivilgesetzbuch ausdrücklich vor, dass eine Ehe von einem Mann und einer Frau geschlossen werde. Es sei deshalb Sache des Parlamentes, diese Fragen zu entscheiden.

Die beiden anderen Paare zogen die Entscheidungen der Vorinstanzen nicht weiter, schlossen sich dann aber der Beschwerde jenes Paares in Strassburg an, welches das italienische Verfassungsgericht angerufen hatte. Auch auf ihre Beschwerden ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eingetreten, weil offensichtlich war, dass die ihnen theoretisch offen stehenden internen

Rechtswege keinerlei Aussicht auf Erfolg verhiessen.

Verletzung von Artikel 8 EMRK

Das eine Paar machte geltend, durch die Unmöglichkeit, in Italien eine staatliche Anerkennung des Zusammenlebens von zwei gleichgeschlechtlichen Personen erlangen zu können, sei ihr Anspruch auf Achtung ihres Privatlebens im Sinne von Art. 8 der EMRK verletzt worden. Die beiden anderen Paare beschwerten sich zusätzlich über eine Verletzung von Art. 14 der EMRK (Verbot der Diskriminierung).

Verurteilung Italiens

In *Oliari und andere* vom 21. Juli 2015 fand nun der EGMR, Italien habe die Konvention in Artikel 8 verletzt.

Er hielt in Abschnitt 144 des Urteils fest, eine Untersuchung des Italienischen Instituts für Statistik im Jahre 2011 habe ergeben, dass 61.3% der Italiener der Meinung sind, Homosexuelle würden diskriminiert. 74.8% dachten, Homosexualität sei keine Bedrohung der Familie. 65.8% stimmten dem Satz zu, «Es ist möglich, eine Person des anderen oder des gleichen Geschlechts zu lieben; Liebe ist dabei wichtig». Und 62.8% jener, die geantwortet hatten, stimmten dem Satz zu «Es ist für ein homosexuelles Paar, das wie ein verheiratetes zusammenlebt, richtig und fair, dass es vor dem Gesetz dieselben Rechte besitzt wie verheiratete heterosexuelle Paare».

In Abschnitt 190 wurde ausserdem eine Umfrage des privaten Instituts Eurispes von 2010 erwähnt; dort haben 61,4 Prozent der Italiener eine rechtliche Möglichkeit einer staatlichen Anerkennung dieser Paare befürwortet.

In Abschnitt 181 führte der EGMR aus: «Die vorgelegten Statistiken zeigen an, dass es unter der italienischen Bevölkerung eine allgemeine Akzeptanz homosexueller Paare gibt, wie auch eine allgemeine Unterstützung zu deren Anerkennung und Schutz.»

Und schliesslich heisst es in Abschnitt 183 und 184: «Dennoch war der italienische Gesetzgeber trotz einiger Versuche während mehr als drei Dekaden unfähig, die entsprechende Gesetzgebung zu erlassen. / Damit im Zusammenhang hält der Gerichtshof fest,» dass diese Untätigkeit «nicht mit irgend einem legitimen öffentlichen Interesse oder dem Interesse der Gesellschaft als Ganzes erklärt werden kann. Im Gegenteil: Dies kann die Glaubwürdigkeit und Autorität der Justiz untergraben und deren Wirksamkeit zerstören; Faktoren, die von grösser Wichtigkeit vom Gesichtspunkt der entscheidenden Prinzipien aus sind, welche der Konvention zugrunde liegen.»

Das sind Sätze, die ähnlich auch in einem Urteil des EGMR stehen könnten, das sich mit Parlamenten befasst, welche gegen überwältigende öffentlicher Meinung Sterbehilfe verbieten. ●